

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 1. Juni

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 91). — Verlegung der Verwaltung der Propstei Ranzau von Glückstadt nach Elmshorn (S. 91). — Reisekostenregelung für hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten (S. 91). — Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 92). — Lutherische Enzyklopädie (S. 100). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 100).

## III. Personalien (S. 100).

## Bekanntmachungen

## Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 27. Mai 1966

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Schleswig D. Wester wird vom 18. Juni bis 16. Juli 1966 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für die Kirchenleitung bestimmte Schreiben sind an die übliche Anschrift in Kiel zu richten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben werden am besten unmittelbar an meine Anschrift (Landeskirchenamt) gerichtet.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Dr. fr. Sübner

KL Nr. 670/66

Verlegung der Verwaltung der Propstei  
Ranzau von Glückstadt nach Elmshorn

Kiel, den 16. Mai 1966

Der Sitz des Propstes und die Verwaltung der Propstei Ranzau sind von Glückstadt nach Elmshorn, Kirchenstraße 3, Postfach 380, Fernsprechnummer (Elmshorn) 0 41 21 / 26 02, verlegt worden. Unter dieser Anschrift sind der Propsteivorstand Ranzau, Propst Thies, Propsteiverwaltung und Propsteikasse Ranzau sowie das Diakonische Amt der Propstei Ranzau (Propsteihilfswerk und Hauspflegestation der Inneren Mission) zu erreichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauhedding

Nz.: 10 Pr. Ranzau — 66 — I/1

## Reisekostenregelung für hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten

Kiel, den 5. Mai 1966

Gemäß § 17 Bundesreisekostengesetz wird die Reisekostenregelung für hauptamtliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten (mehrtägige Wanderungen) ab 1. Mai 1966 wie folgt festgesetzt:

1. Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gestellt. Soweit das bei Benutzung fremder Zeime nicht geschehen kann, zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Leiters eines Heim- oder Lageraufenthaltes bzw. einer Wanderfahrt aus ihren Reisekostenmitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an das Heim.
2. Der auf die in Ziffer 1 dargelegte Weise von persönlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung freigestellte Mitarbeiter erhält anstelle einer Reisekostenvergütung folgende Aufwandsvergütung:
 

Angehörige der Reisekostenstufe C	3,10 DM
Angehörige der Reisekostenstufe B	2,55 DM
Angehörige der Reisekostenstufe A	2,30 DM
3. Für die Erstattung von Fahrkosten und von Nebenkosten, z. B. für unterwegs geführte dienstliche Ferngespräche gelten die allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 23. März 1962 geltende Regelung (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 44) tritt mit dem 30. April 1966 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 2592 — 66 — XI/4

**Richtlinien**  
über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 5. Mai 1966

- I. Die Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Dezember 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 192) werden gemäß Beschluß der Vollsitzung des Landeskirchenamtes vom 5. Mai 1966 wie folgt geändert:

**Abschnitt B**

1. In Nr. III Buchst. b) Ziff. 3 sind in
  - a) Satz 3 anstelle des Wortes „Einliegerwohnung“ zu setzen „zweiten Wohnung (gleichwertige oder Einliegerwohnung)“,
  - b) Satz 5 die Worte „mit Einliegerwohnung“ zu streichen.
2. Anstelle der bisherigen Nr. VIII Buchst. b) Abs. 2 ist zu setzen:
 

„folgende Einkommensgruppen sind zu unterscheiden:  
Gruppe I Kirchliche Mitarbeiter mit einem Einkommen im Sinne des § 25 des II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung,  
Gruppe II Kirchliche Mitarbeiter, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung übersteigt.“
3. In Nr. VIII Buchst. e) ist die Gruppe III mit den dort genannten Beträgen zu streichen.
4. In Nr. VIII Buchst. d) Abs. 1 sowie in Buchst. e) ist hinter „II. WoBauG“ einzusetzen „in der jeweils geltenden Fassung“.
5. Anstelle der bisherigen Nr. X mit Überschrift ist zu setzen:
 

„Erhöhung des Familienheimdarlehens

  1. Wird einem Kirchlichen Mitarbeiter, der zwei oder mehr Kinder hat, ein Familienheimdarlehen zur Errichtung oder zum Erwerb eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gewährt, so ist es auf Antrag zu erhöhen (Familienzusatzdarlehen)
    - a) bei Kirchlichen Mitarbeitern der Gruppe I mit
 

Anzahl der Kinder	Familienheim	Eigentumswohnung
zwei Kindern	um 2 000 DM	um 1 500 DM
drei Kindern	5 000 DM	3 750 DM
vier Kindern	9 000 DM	6 750 DM
fünf Kindern	14 000 DM	10 500 DM
sechs Kindern	20 000 DM	15 000 DM

Vom 7. Kind ab erhöht sich das Familienheimzusatzdarlehen für jedes weitere Kind bei Familienheimen um je 6 000 DM, bei Eigentumswohnungen um je 4 500 DM,
    - b) bei Kirchlichen Mitarbeitern der Gruppe II, sofern sie Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte, Kinderreiche (drei und mehr Kinder) oder Spätheimkehrer sind, vom zweiten Kind ab je Kind
 

bei Familienheimen um	2 000 DM,
bei Eigentumswohnungen um	1 500 DM.

Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt des kirchlichen Mitarbeiters gehören und für die ihm im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.“

6. In Nr. XII Buchst. b) ist anstelle des letzten Satzes zu setzen:

„Der jährliche Zinssatz beträgt bei den Kirchlichen Mitarbeitern der

Gruppe I	0,5 v. H.,
Gruppe II	1,0 v. H.

für Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte, Kinderreiche oder Spätheimkehrer ermäßigen sich die Zinssätze um jeweils 0,5 v. H.“

7. Nr. XIII ist einschließlic der Überschrift zu streichen; dafür ist zu setzen:

„XIII. Anrechnung anderer Mittel auf die Förderung der Kirche

Den Kirchlichen Mitarbeitern der Einkommensgruppe I ist die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu empfehlen. Werden öffentliche Mittel, Amuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung oder andere Förderungsbeträge aus nicht öffentlichen Mitteln von den Ländern gewährt, so sollen sie auf die Förderungsbeträge nach diesen Richtlinien angerechnet werden. Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzurechnen.“

8. In Nr. XIV Buchst. b) letzter Absatz muß es statt „DGB“ richtig „BGB“ heißen.
9. In Nr. XIV Buchst. c) sind im jeweils letzten Satz der Absätze 1 und 2 hinter dem Wort „Wirtschaftlichkeit“ die Worte „bei einer marktmäßig zu erzielenden Miete“ einzufügen.
10. In Nr. XV Buchst. a) ist das Datum „31. Dezember“ in „31. März“ zu ändern.

**Abschnitt D**

In Nr. VI ist Satz 4 zu streichen; dafür ist zu setzen:

„Der Höchstbetrag der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütung richtet sich nach den zur Zeit geltenden Verwaltungsanordnungen vom 31. Januar 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 25) für Kirchenbeamte, vom 25. Februar 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 30) für Angestellte und vom 1. August 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 117) für Arbeiter.“

- II. Die Änderungsbestimmungen gelten vom Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.

für bereits abgeschlossene Darlehensverträge verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Noch nicht abgeschlossene Darlehensverträge können auf Antrag des Darlehensnehmers auf die neuen Bestimmungen umgestellt werden.

Die unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungsbestimmungen berichtigten „Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen“ werden im Anschluß an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 2731 — 66 — XI/9

### Richtlinien

über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vom 6. Dezember 1965 (KBWl. S. 192) in der Fassung

vom 5. Mai 1966

#### A. Grundsätze

Durch die Wohnungsfürsorgemaßnahmen nach diesen Richtlinien soll nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse die Beschaffung angemessenen Wohnraums für kirchliche Mitarbeiter, deren Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf die Dauer erwartet werden kann, am Beschäftigungsort oder in angemessener Entfernung von diesem erleichtert werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

#### B. Wohnungsfürsorgedarlehen

I. Wohnungsfürsorgedarlehen können vornehmlich kirchlichen Mitarbeitern gewährt werden, die

- a) ihre Dienst- und Werkwohnung auf Veranlassung der Anstellungskörperschaft räumen müssen,
- b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen,
- c) in überbelegten Wohnungen oder Notunterkünften wohnen.

#### II. Förderungsmaßnahmen

Die Schaffung von Wohnräumen für kirchliche Mitarbeiter wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert durch

- a) persönliche Darlehen,
- b) Familienheimdarlehen.

#### III. Gegenstand der Förderung

- a) Ein persönliches Darlehen kann
  1. zur Erlangung angemessenen Wohnraums, und zwar auch dann, wenn der Wohnraum nicht neu geschaffen wird,
  2. zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag, sofern dieser zur Beschaffung von angemessenem Wohnraum für den Darlehnsnehmer verwendet werden soll, durch die Einzahlung des persönlichen Darlehns zuteilungsfähig wird und begründete Aussicht dafür besteht, daß die Bausparkasse spätestens innerhalb eines Jahres die Bausparsumme oder einen entsprechenden Zwischenkredit zuteilt, gewährt werden.

Bei Gewährung eines Familienheimdarlehens (für den mit Hilfe der Bausparmittel zu schaffenden Wohnraum) ist der als persönliches Darlehen gewährte Betrag auf das Familienheimdarlehen anzurechnen.

b) 1. Familienheimdarlehen können auf Antrag gewährt werden

- aa) zur Errichtung von Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- bb) zum Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen, die in der Regel nach dem 1. 1. 1950 bezugsfertig geworden sein müssen.

2. Familienheimdarlehen können auch gewährt werden zur Ablösung von Mitteln, die kirchlichen Mitarbeitern zur Finanzierung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gewährt und aus Anlaß ihres Übertritts in den kirchlichen Dienst vom bisherigen Arbeitgeber zurückgefordert werden.

3. Die Förderung ist in der Regel auf Bauvorhaben im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf Wohnraum, der zur Unterbringung des kirchlichen Mitarbeiters und seiner Familie bestimmt ist. Die Errichtung einer zweiten Wohnung (gleichwertige oder Einliegerwohnung) steht im Ermessen des kirchlichen Mitarbeiters. Von ihrer Förderung aus Wohnungsfürsorgemitteln ist grundsätzlich abzusehen. Entsprechendes gilt für den Erwerb eines Familienheimes und für die Ablösung von Finanzierungsmitteln nach Ziff. 2.

4. Die Errichtung und der Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen wird grundsätzlich nur einmal gefördert. Sind Finanzierungsmittel nach Ziff. 2 abgelöst worden, ist die erneute Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung ebenfalls ausgeschlossen. Die Übertragung der dinglichen Rechte der Anstellungskörperschaft auf ein später errichtetes oder erworbenes Pfandobjekt gilt nicht als Förderung.

#### IV. Personenkreis

- a) Darlehen können den im Dienste stehenden kirchlichen Mitarbeitern (Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter) gewährt werden. Darlehen dürfen Angestellten und Arbeitern nur gewährt werden, wenn diese in der Regel mindestens zwei Jahre im Dienste der Anstellungskörperschaft tätig gewesen sind und in ihr voraussichtlich verbleiben werden. Einer verheirateten kirchlichen Mitarbeiterin, deren Ehemann nicht im Dienste innerhalb der Landeskirche steht, dürfen Darlehen nur gewährt werden, wenn sie die Haupternährerin der Familie ist und nach den gegebenen Umständen angenommen werden muß, daß sie die Haupternährerin der Familie bleiben wird. Die Ehegatten haben in diesem Falle ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen. Inhaber von Dienst- oder Werkwohnungen können erst

nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden; bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit und in sonstigen besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

- b) Diese Richtlinien gelten auch für kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand, soweit für sie ein Familienheim, eine Eigentumswohnung oder die Beschaffung einer Mietwohnung unter den in Abschn. VI d aufgeführten Voraussetzungen gefördert wird.
- c) Hinterbliebenen von kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen nur in besonderen Härtefällen gewährt werden; die Entscheidung wird dem Landeskirchenamt vorbehalten.

#### V. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Das zur Bebauung oder zum Erwerb in Aussicht genommene Grundstück muß sich am Dienstort oder in solcher Nähe des Dienstortes befinden, daß der kirchliche Mitarbeiter seine Beschäftigungsdienststelle in angemessener Zeit erreichen kann. Im Zweifel ist die Beschäftigungsbehörde zu hören.

Das Grundstück muß Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder der Ehegatten sein oder in das Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder der Ehegatten übergehen.

- b) Familienheime oder Eigentumswohnungen sollen in ihrer planerischen Gestaltung und technischen Ausführung förderungswürdig sein.
- c) Familienheime oder Eigentumswohnungen, für die Familienheimdarlehen zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt werden sollen, müssen im Rahmen dieser Bestimmungen förderungswürdig sein.

#### VI. Persönliche Voraussetzungen

- a) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des kirchlichen Mitarbeiters müssen gesichert und die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Lasten für ihn auf die Dauer tragbar sein. Der angemessene Lebensunterhalt darf keinesfalls gefährdet sein. Bei der Prüfung der Tragbarkeit der Lasten können neben dem Einkommen des kirchlichen Mitarbeiters auch die Einkommen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.
- b) Die dienstlichen Belange, insbesondere die Versetzungsmöglichkeiten des kirchlichen Mitarbeiters, dürfen durch die Förderung nicht beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzung ist von der Beschäftigungsbehörde zu bescheinigen. Der kirchliche Mitarbeiter kann im Falle seiner Versetzung mit der Einwendung, daß die Förderung des Familienheimes oder der Eigentumswohnung seiner Versetzung entgegenstehe, nicht gehört werden.
- c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Buchstaben a) und b) kann die Errichtung oder der Erwerb von Familienheimen oder Eigentumswohnungen gefördert werden, wenn der kirchliche Mitarbeiter

1. am Dienstort oder in angemessener Nähe des Dienstortes keine Wohnung oder keine dem Besetzungsrecht der Anstellungskörperschaft unterliegende Wohnung innehat, oder

2. eine dem Besetzungsrecht der Anstellungskörperschaft unterliegende Wohnung frei macht und die Anstellungskörperschaft diese Wohnung im Anschluß an die Freimachung voraussichtlich wieder mit einem kirchlichen Mitarbeiter besetzen kann — von dem Erfordernis der voraussichtlichen Wiederbesetzung kann abgesehen werden, wenn die Wohnung für den derzeitigen Wohnungsinhaber nicht ausreichend ist oder ihr Bezug einem kirchlichen Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann —, oder

3. den von ihm mietweise bewohnten Wohnraum als Familienheim oder Eigentumswohnung zu erwerben beabsichtigt, oder

4. im Falle der Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt oder, sofern dies nicht der Fall ist, die Anstellungskörperschaft Interesse und Bedarf an diesem Wohnraum hat.

- d) Die Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung für einen kirchlichen Mitarbeiter im Ruhestand ist anstelle von einem der Erfordernisse der Buchstaben b) und c) davon abhängig, daß er seine bisherige Wohnung zur Besetzung mit einem kirchlichen Mitarbeiter frei macht und die Anstellungskörperschaft an der Wohnung ein dringendes Interesse hat. Im Falle der Förderung ist er bei der Auswahl des Grundstücks örtlich nicht gebunden.

#### VII. Allgemeines über die Förderung

- a) Die Wohnungsfürsorgemittel dienen in der Regel der nachstelligen Finanzierung; sie werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.
- b) Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten betragen (außer bei Gewährung von persönlichen Darlehen). Eigenleistungen sind Geldmittel (auch eingesparte Beträge eines Bausparlehens), der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen (eingebrachte Baustoffe, Selbsthilfe), der Wert des im Eigentum des kirchlichen Mitarbeiters oder des im Eigentum der Ehegatten stehenden Grundstückes sowie der Wert verwendeter Gebäude- teile.

Als Eigenleistungen gelten insbesondere auch:

- 1. Familienzusatzdarlehen (Abschn. X),
- 2. Aufbaudarlehen nach § 254 LWB (Gesetz über den Lastenausgleich) vom 14. 8. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) in der Fassung der hierzu ergangenen Änderungsgesetze,
- 3. Darlehen nach § 30 KgfWB (Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener) vom 30. 1. 1954 (Bundesgesetz-

blatt I S. 5) in der Fassung der hierzu er-  
gangenen Änderungsgefetze,

4. Darlehen im Rahmen der Förderungsmaß-  
nahmen „Besser und schöner wohnen“ und  
„Junge Familie“ vom 15. 6. 1960 in der Fas-  
sung vom 9. November 1960 (GMBl.  
S. 305, 503).

Werden zur Finanzierung der Gesamtkosten  
öffentliche Mittel in Anspruch genommen, so  
richtet sich die Höhe der Eigenleistungen nach  
den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

### VIII. Höhe der Förderung

- a) Die Förderung besteht in der Gewährung von  
Darlehen (Familienheimdarlehen und persönli-  
chen Darlehen).
- b) Die Höhe des Familienheimdarlehens wird durch  
die Einkommensgruppe bestimmt, der der kirch-  
liche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensver-  
tragsabschlusses zugehört. Es darf 60 v. H. der  
Gesamtkosten nicht überschreiten.

folgende Einkommensgruppen sind zu unter-  
scheiden:

Gruppe I Kirchliche Mitarbeiter mit einem  
Einkommen im Sinne des § 25 des  
II. WoBauG in der jeweils gel-  
tenden Fassung,

Gruppe II Kirchliche Mitarbeiter, deren Ein-  
kommen die Einkommensgrenze des  
§ 25 II. WoBauG in der jeweils  
geltenden Fassung übersteigt.

- c) Bei der Errichtung von Familienheimen  
und Eigentumswohnungen wird die Höhe des  
Familienheimdarlehens für den Quadratmeter  
Wohnfläche nach folgenden Sätzen bestimmt:

Gruppe	Familienheim	Eigentumswohnung
I	390,— DM	310,— DM
II	370,— DM	295,— DM

Bei dem Erwerb eines Familienheimes oder  
einer Eigentumswohnung sind die Familien-  
heimdarlehen für den Quadratmeter Wohnflä-  
che für jedes angefangene Jahr, das zwischen  
der Bezugsfertigkeit und dem Antrag auf För-  
derung des Erwerbs liegt, um 2 v. H. zu sen-  
ken.

- d) Da die Förderung in der Regel auf öffentlich  
geförderten oder steuerbegünstigten Wohnraum  
beschränkt ist, muß sich die Wohnfläche des Fa-  
milienheimes oder der Eigentumswohnung  
innerhalb der in den §§ 39, 82 des II. WoBauG  
in der jeweils geltenden Fassung gesetzten Be-  
grenzung der Wohnfläche halten.

Für die Ermittlung des dem kirchlichen Mit-  
arbeiter zu gewährenden Familienheimdarlehens  
ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der zu sei-  
nem Haushalt gehörenden Personen nur eine  
Wohnfläche von 100 qm zugrunde zu legen  
(Standardwohnfläche). Für das dritte und jedes  
weitere zuschlagsberechtigte oder aus besonderen  
Gründen unterhaltsbedürftige Kind können der  
Standardwohnfläche zur Ermittlung des fami-

lienheimdarlehens jeweils 10 qm Wohnfläche  
zugerechnet werden.

Wird die förderbare Wohnfläche unterschritten,  
so ist das Familienheimdarlehen lediglich nach  
der tatsächlichen Wohnfläche zu ermitteln.

Die Wohnfläche der Wohnung ist nach den Be-  
stimmungen der §§ 42, 43, der II. VO (VO über  
wohnwirtschaftliche Berechnungen nach dem  
II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung)  
zu ermitteln, und zwar ohne den nach § 44  
Abs. 3 Ziff. 1 a.a.O. zulässigen Abzug.

Die sich ergebende Wohnfläche ist auf volle  
Quadratmeter, das Familienheimdarlehen auf  
volle 100,— DM auf- bzw. abzurunden.

- e) Alleinstehenden kirchlichen Mitarbeitern, zu  
deren Haushalt Familienangehörige i. S. des  
§ 8 Abs. 2 des II. WoBauG in der jeweils gel-  
tenden Fassung nicht gehören, dürfen nur die  
Sätze für Eigentumswohnungen gewährt wer-  
den. Die Standardwohnfläche beträgt für diesen  
Personenkreis 75 qm.

IX. Das Familienheimdarlehen, das zur Ab-  
lösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen  
Arbeitgebers gewährt werden soll (Abschn. III b 2), beträgt  $\frac{5}{6}$   
(fünf Sechstel) des Familienheimdarlehens nach  
Abschn. VIII, wobei dieses für den Quadratmeter  
Wohnfläche für jedes angefangene Jahr, das zwi-  
schen der Bezugsfertigkeit und dem Antrag auf Ab-  
lösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen  
Arbeitgebers liegt, um 2 v. H. zu senken ist. Das  
Familienheimdarlehen darf jedoch die Restschuld des  
Arbeitgeberdarlehens nicht überschreiten.

### X. Erhöhung des Familienheimdar- lehens

1. Wird einem kirchlichen Mitarbeiter, der zwei  
oder mehr Kinder hat, ein Familienheimdarle-  
hen zur Errichtung oder zum Erwerb eines Fa-  
milienheimes oder einer Eigentumswohnung ge-  
währt, so ist es auf Antrag zu erhöhen (Fami-  
lienzusatzdarlehen)

- a) bei kirchlichen Mitarbeitern der Gruppe I mit
- | Anzahl<br>der Kinder | Familienheim | Eigentums-<br>wohnung |
|----------------------|--------------|-----------------------|
| zwei Kindern         | um 2 000 DM  | um 1 500 DM           |
| drei Kindern         | 5 000 DM     | 3 750 DM              |
| vier Kindern         | 9 000 DM     | 6 750 DM              |
| fünf Kindern         | 14 000 DM    | 10 500 DM             |
| sechs Kindern        | 20 000 DM    | 15 000 DM             |

Vom 7. Kind ab erhöht sich das Familien-  
heimzusatzdarlehen für jedes weitere Kind bei  
Familienheimen um je 6000,— DM, bei Ei-  
gentumswohnungen um je 4500,— DM,

- b) bei kirchlichen Mitarbeitern der Gruppe II,  
sofern sie Schwerbeschädigte oder ihnen  
Gleichgestellte, Kinderreiche (drei und mehr  
Kinder) oder Spätheimkehrer sind, vom  
zweiten Kind ab je Kind
- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| bei Familienheimen um     | 2 000,— DM, |
| bei Eigentumswohnungen um | 1 500,— DM. |

Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die  
zum Familienhaushalt des kirchlichen Mitarbei-

ters gehören und für die ihm im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.

#### XI. Persönliche Darlehen

Mitarbeitern der Gruppe I kann ein persönliches Darlehen bis zu 4000,— DM und Mitarbeitern der Gruppen II und III ein solches bis zu 6000,— DM gewährt werden.

#### XII. Verzinsung und Tilgung

- a) Soweit die persönlichen Darlehen nicht auf Familienheimdarlehen anzurechnen sind, sind sie mit 2 % p. a. zu verzinsen und innerhalb von 5 Jahren, in Ausnahmefällen von 10 Jahren höchstens zu tilgen, wobei die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen für die Tilgung verwandt werden.
- b) Der vertragliche Zinssatz des Familienheimdarlehens ist während der Dauer der Tilgung gleichbleibend. Er richtet sich nach der Einkommensgruppe, welcher der kirchliche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses angehört. Der jährliche Zinssatz beträgt bei den kirchlichen Mitarbeitern

der Gruppe I	0,5 v. Z.
der Gruppe II	1,0 v. Z.

für Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte, Kinderreiche oder Spätheimkehrer ermäßigen sich die Zinssätze um jeweils 0,5 v. Z.

- c) Das Familienheimdarlehen ist jährlich mit 2 v. Z. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Eine kürzere Laufzeit der Darlehen ist vorzusehen, sofern dies für den Darlehensnehmer tragbar und zumutbar erscheint. Bei Mitarbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Berufsunfähigkeit aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, soll die Laufzeit des Darlehens 20 Jahre nicht überschreiten. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.
- d) Für das Familienheimdarlehen, das zur Ablösung von Finanzierungsmitteln des bisherigen Arbeitgebers gewährt wird, sollen die Zins- und Tilgungsbedingungen des abzulösenden Finanzierungsmittels, mindestens jedoch die in Buchst. b) aufgeführten Bedingungen vereinbart werden.
- e) Der Zinslauf für das gesamte Familienheimdarlehen beginnt, sofern es nach Baufortschritt ausbezahlt wird, mit dem Tage der Bezugsfertigkeit, andernfalls mit dem Tage, der auf die Auszahlung des Familienheimdarlehens folgt.
- f) Der Tilgungslauf beginnt jeweils am 1. April oder 1. Oktober, der auf den Beginn des Zinslaufes folgt.

#### XIII. Anrechnung anderer Mittel auf die Förderung der Kirche

Den kirchlichen Mitarbeitern der Einkommensgruppe I ist die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu empfehlen.

Werden öffentliche Mittel, Annuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung oder andere Förderungsbeträge aus nicht öffentlichen Mitteln von den Ländern gewährt, so sollen sie auf die Förderungsbeträge nach diesen Richtlinien angerechnet werden.

Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzurechnen.

#### XIV. Sicherung der Darlehen und ihrer Zweckbestimmung

- a) Bei persönlichen Darlehen haften Eheleute als Gesamtschuldner. Die Schuldburkunde ist in diesen Fällen von beiden zu unterzeichnen. Die Gewährung des Darlehens kann von der Bestellung weiterer Sicherheiten abhängig gemacht werden.
- b) Das Familienheimdarlehen ist durch Eintragung einer Hypothek ohne Brief an bereitetester Stelle dinglich zu sichern. Für die Bestellung der Hypothek ist das vorgeschriebene Muster der Schuldburkunde zu verwenden.

Wird neben einem Familienheimdarlehen ein Landesdarlehen oder ein Darlehen nach § 30 KgfLG zur Finanzierung der Gesamtkosten in Anspruch genommen, so ist anzustreben, daß diese Darlehen im gleichen Range mit dem Familienheimdarlehen dinglich gesichert werden. Trifft ein Familienheimdarlehen mit einem Darlehen nach § 254 LZG zusammen, so sind beide Darlehen im gleichen Range dinglich zu sichern.

Bei der zugunsten der Anstellungskörperschaft einzutragenden Hypothek und bei allen ihr im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechten ist eine Lösungsvoormerkung gemäß §§ 1179, 1163 BGB zugunsten der Anstellungskörperschaft einzutragen.

- c) Der nach diesen Richtlinien geförderte Wohnraum ist grundsätzlich dazu bestimmt, dem kirchlichen Mitarbeiter und seiner Familie als Heim zu dienen. Wird der Wohnraum nicht von ihm oder seiner Familie bewohnt, so ist der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, den Wohnraum der Anstellungskörperschaft zur Besetzung zu überlassen. Diese Verpflichtung ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Sie besteht bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens jedoch für die Dauer von 20 Jahren, von der Bezugsfertigkeit an gerechnet. Wird der Wohnraum innerhalb dieser Frist an eine verwaltungsfremde Person vermietet, weil z. B. kirchliche Mitarbeiter als Mieter sich nicht finden, so ist das Familienheimdarlehen — unbeschadet der Bestimmung des Abschn. XV — auf die Dauer der Vermietung bis zu 6 v. Z. im Rahmen der Wirtschaftlichkeit bei einer marktmäßig zu erzielenden Miete zu verzinsen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Wohnraum, der für einen kirchlichen Mitarbeiter im Ruhestand gefördert wird, nicht anzuwenden. Bewohnt der kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand oder seine Familie den Wohnraum nicht, so ist das Familienheimdarlehen — unbeschadet der



Bestimmungen des Abschn. XV — auf die Dauer der Vermietung bis zu 6 v. Z. im Rahmen der Wirtschaftlichkeit bei einer marktmäßig zu erzielenden Miete zu verzinsen.

- d) Nach dem Tode des kirchlichen Mitarbeiters ist aus Billigkeitsgründen die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) auf Antrag der Witwe, nach deren Tode auf Antrag der Erben erster Ordnung des kirchlichen Mitarbeiters vorzeitig zu löschen.

Das Familienheimdarlehen verbleibt der Witwe und den in ihrem Haushalt lebenden Kindern des kirchlichen Mitarbeiters zu den Bedingungen des Darlehensvertrages, vorausgesetzt, daß sie das Familienheim bzw. die Eigentumswohnung als Eigentümer bewohnen.

Das Familienheimdarlehen ist mit 6 v. Z. zu verzinsen, wenn die Witwe des kirchlichen Mitarbeiters wieder heiratet. Die Zinserhöhung tritt mit dem 1. des Monats ein, der auf das Ereignis folgt.

Gleiches gilt für den Witwer einer kirchlichen Mitarbeiterin.

- e) Ausnahmen von Buchst. b S. 5 und Buchst. c Abs. 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamts.
- f) Ein Wechsel des Pfandobjektes kann zugestanden werden, wenn die Interessen der Wohnungsfürsorge nicht entgegenstehen.

## XV. Kündigung der Darlehen

- a) Der kirchliche Mitarbeiter kann das Darlehen ganz oder teilweise zum 31. März eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.
- b) Seitens der Anstellungskörperschaft ist das Darlehen grundsätzlich unkündbar. Das Darlehen ist jedoch — vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche —, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit der Wirkung sofortiger Fälligkeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der — die — kirchliche Mitarbeiter (in)

1. vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Förderung von Bedeutung waren,
2. mit der Zahlung einer Zins- oder Tilgungsrate ganz oder teilweise länger als 2 Monate in Verzug bleibt,
3. eine sonstige Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, es sei denn, daß die Verletzung auf Umständen beruht, die er — sie — nicht zu vertreten hat,
4. den mit Familienheimdarlehen geförderten Wohnraum an eine verwaltungsfremde Person vermietet oder veräußert,
5. aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet (mit Ausnahme des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit, Tod, Erreichen der Altersgrenze oder Versetzung in den Ruhestand),

6. stirbt und weder die Ehefrau — der Ehemann — noch die in seinem — ihrem — Haushalt lebenden Kinder den mit dem Darlehen geförderten Wohnraum weiter bewohnen,

7. oder seine — ihre — Hinterbliebenen aus der Kirche austreten.

- c) Vom Tage des Wirksamwerdens der Kündigung nach Buchst. b) an ist das Darlehen mit 2 v. Z. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 5 v. Z., höchstens jedoch mit 8 v. Z. jährlich zu verzinsen.

- d) In den Fällen der Buchst. b) Ziff. 1) bis 4) ist die Anstellungskörperschaft — vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche — berechtigt, anstelle der Kündigung den vertraglichen Zinssatz für den noch nicht getilgten Teil des Darlehens um 3 v. Z. zu erhöhen.

Die Erhöhung des Zinssatzes kann in Fällen des Buchst. b) Ziff. 1) vom Zeitpunkt der Darlehenshergabe an bis zur Neuordnung des Darlehensvertrages auf Grund der wirklichen Verhältnisse und in Fällen des Buchst. b) Ziff. 2) bis 4) auf die Dauer des vertragswidrigen Verhaltens ausgesprochen werden.

## XVI. Förderungsverfahren

- a) für die Gewährung von Darlehen ist grundsätzlich die kirchliche Körperschaft der Kirchengemeinde, des Kirchengemeinerverbandes oder der Propstei zuständig, in deren Dienst der Mitarbeiter steht oder zuletzt gestanden hat. Für Mitarbeiter der Landeskirche ist das Landeskirchenamt zuständig.
- b) Leistungsschwachen Kirchengemeinden kann von der Propstei oder der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel geholfen werden.
- c) Der Beschluß der kirchlichen Körperschaft über die Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen bedarf gemäß Art. 38 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 2 KW der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## XVII. Antragsunterlagen

Anträge auf Förderung sind

- a) für persönliche Darlehen formlos,
- b) für Familienheimdarlehen auf dem vorgeschriebenen Vordruck

über die Anstellungskörperschaft dem Landeskirchenamt einzureichen.

Zu dem Antrag sind die bisherigen Wohnungsverhältnisse darzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bei persönlichen Darlehen für eine Mietwohnung:

eine Bescheinigung des betr. Vermieters, aus der die Bereitstellung der Wohnung, die Höhe der Miete und die zu zahlende Mietvorauszahlung oder das Mieterdarlehen (einschl. Rückzahlungs-

bedingungen) sowie die Anzahl der qm-Wohnfläche.

- b) bei Familienheimdarlehen:
  1. die Bauunterlagen,
  2. der Finanzierungsplan.

XVIII. Bewilligung des Darlehens

- a) Sind die Voraussetzungen für die Förderung gegeben, so kann die Anstellungskörperschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem kirchlichen Mitarbeiter einen Darlehensvertrag nach dem beim Landeskirchenamt erhältlichen Muster schließen.
- b) Wird die Errichtung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung gefördert, so ist vor Abschluß des Darlehensvertrages vom kirchlichen Mitarbeiter nachweisen zu lassen, daß die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt ist. Die Anstellungskörperschaft kann sich zur Vermeidung von Verzögerungen ausnahmsweise mit der Vorlage einer bauaufsichtlichen Bescheinigung des Inhalts begnügen, daß die Baupläne voraussichtlich genehmigt werden und gegen den Baubeginn keine Bedenken bestehen.

XIX. Auszahlung des Darlehens

- a) Das Darlehen ist in der Regel nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auszuzahlen.
- b) Teilzahlungen auf die zweite und die dritte Rate des Familienheimdarlehens können auf Antrag geleistet werden, wenn der Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der vorher gezahlten Rate erbracht ist und der Baufortschritt unter Berücksichtigung des Einsatzes der übrigen Finanzierungsmittel die Zahlung rechtfertigt. Bei der Prüfung der bestimmungsmäßigen Verwendung der kirchlichen Mittel gelten etwaige vom kirchlichen Mitarbeiter eingegangene Wechselverbindlichkeiten nicht als Zahlung.

C. Beschaffung von Mietwohnungen für kirchliche Mitarbeiter

- I. Soweit es wegen Wohnraum mangels am Dienstort und seiner näheren Umgebung erforderlich ist, können die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter errichten, kaufen oder mieten. Die besonderen Vorschriften über hierfür erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

- II. Die für die Errichtung, den Kauf oder die Miete von Wohnraum aufzuwendenden Beträge müssen angemessen sein.

- III. Wird der Wohnraum zur Weitervermietung an kirchliche Mitarbeiter gemietet, so ist mit dem Vermieter ein langfristiges Mietverhältnis, eine ausreichende Kündigungsfrist sowie bei Zahlungen von Baukosten- oder ähnlichen Zuschüssen eine Rückzahlungsklausel für den Fall vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses zu vereinbaren und dieser Anspruch nach Möglichkeit dinglich zu sichern.

- IV. Der errichtete, gekaufte oder gemietete Wohnraum darf als Dienstwohnung nur unter den Voraussetzungen des Abschn. D dieser Richtlinien vergeben werden. In anderen Fällen ist er an kirchliche Mitarbeiter zu vermieten (weiterzuvermieten). Bei der Vergabe des Wohnraumes ist darauf zu achten, daß die Größe des Wohnraumes in angemessenem Verhältnis zur Dienststellung und Größe der Familie des Mitarbeiters steht. Als angemessen ist in der Regel anzusehen für

- Alleinstehende Wohnraum von 40 qm,
- für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum von 50 qm,
- für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum von 65 qm,
- für Haushalte mit vier Familienmitgliedern Wohnraum von 80 qm,
- bei größeren Haushalten zuzüglich 10 qm für jedes weitere Familienmitglied. Bei der Wohnraumberechnung bleiben Nebenräume (Flure, Dielen, Speisekammern, Bäder, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenräume und sonstige Abstellräume) außer Ansatz.

- V. Die von dem kirchlichen Mitarbeiter zu erhebende Miete ist nach der ortsüblichen Miete für Wohnraum vergleichbarer Lage und Ausstattung zu berechnen, soll jedoch folgende Höchstbeträge pro qm nicht übersteigen:

	Wohnung mit norm. Ausst. (Bad )	Wohnung mit Sammelheizg. und Bad	Wohnung mit Sammelheizg. Bad u. Fahrst.
a) in Orten der Ortsklasse S			
wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	2,10	2,30	2,50
wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:	2,60	2,90	3,10
b) in den übrigen Orten:			
bezugsfertig vor dem 20. Juni 1948:	2,—	2,20	2,40
bezugsfertig nach dem 20. Juni 1948:	2,50	2,80	3,—



- VI. In dem Mietvertrag der kirchlichen Körperschaft mit dem Mitarbeiter ist folgende Klausel aufzunehmen:  
 „Das Mietverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem kirchlichen Dienst. Steht in diesem Falle der automatische Beendigung des Mietverhältnisses ein gesetzliches Hindernis im Wege, so wird das Mietverhältnis zum nächsten gesetzlich zulässigen Zeitpunkt gekündigt. Bis zur Räumung der Wohnung, zu der der Mieter in diesem Falle sofort verpflichtet ist, bleiben seine Pflichten nach dem früheren Mietvertrag bestehen. Er hat statt der bisherigen Miete eine Nutzungsentuschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete, mindestens in Höhe der von der Vermieterin aufzubringenden Miete, zu zahlen.“
- VII. Mietbeihilfen dürfen nicht gewährt werden. Es bleibt kirchlichen Mitarbeitern jedoch unbenommen, Miet- oder Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBI. I 1965 S. 177) zu beantragen. Ggf. sind kirchliche Mitarbeiter auf die hiernach gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

#### D. Dienstwohnung

- I. Auf die Dienstwohnungen der Kirchenbeamten finden die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (RBW. S. 9) nebst Änderungen entsprechende Anwendung. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Kirchenbeamten als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.
- II. Für die Werkdienstwohnungen der hauptberuflichen kirchlichen Angestellten und Arbeiter gelten die Vorschriften über Reichswerkdienstwohnungen (Werkdienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (RBW. S. 23) nebst Änderungen. Werkdienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Angestellten oder Arbeitern als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Werkdienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden.
- III. Dienstwohnungen (Werkdienstwohnungen) dürfen kirchlichen Mitarbeitern nur dann zugewiesen werden, wenn diese aus dienstlichen Gründen auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit am Ort der Dienstleistung oder in unmittelbarer Nähe von diesem erreichbar sein müssen. Diese Voraussetzung ist in der Regel bei Hauswarten, Kirchendienern, Kraftfahrern, Gemeindefschwestern und Mitarbeitern mit ähnlichen Funktionen erfüllt.
- IV. Werden nebenberuflichen Angestellten oder Arbeitern Werkdienstwohnungen eingeräumt, so finden die Vorschriften für hauptberufliche Angestellte sinngemäß Anwendung.
- V. Über die Übergabe von Dienst- und Werkdienstwohnungen ist jeweils eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

- VI. Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist von den Dienstbezügen des Inhabers die Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Die Dienstwohnungsvergütung wird durch die hausverwaltende Stelle (Kirchenvorstand, Verbandsausschuß, Propsteivorstand usw.) nach Anhörung des Dienstwohnungsinhabers festgesetzt. Dabei ist der örtliche Mietwert zugrunde zu legen. Der Höchstbetrag der Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütung richtet sich nach den zur Zeit geltenden Verwaltungsanordnungen vom 31. 1. 1963 (KBV. Bl. S. 25) für Kirchenbeamte, vom 25. 2. 1963 (KBVBl. S. 30) für Angestellte und vom 1. 8. 1963 (KBVBl. S. 117) für Arbeiter. Das unentgeltliche Einräumen einer Dienstwohnung ist unzulässig. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Werkdienstwohnungen.
- VII. Die Untervermietung von Dienstwohnungen nebst Zubehör ist nur mit Zustimmung der hausverwaltenden Stelle zulässig. Die hausverwaltende Stelle hat die Höhe der Untermiete festzusetzen. Der Untermieter zahlt die Miete für den von ihm bewohnten Teil der Dienstwohnung an den Dienstwohnungsinhaber, dem die Dienstwohnungsvergütung in ihrem gesamten Umfang von seinen Dienstbezügen in Abzug gebracht wird. Die untervermieteten Räume bleiben Bestandteil der Dienstwohnung. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Werkdienstwohnungen.

#### E. Schlußbestimmungen

- I. Die bereits vergebenen Wohnungsfürsorgedarlehen sind nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen und der abgeschlossenen Darlehensverträge abzuwickeln. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt Abweichungen zulassen. Im übrigen treten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 5. Mai 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 90) in der Fassung vom 19. Januar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 25) und vom 15. August 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 80) mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.
- II. Bestehende Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse sind den Vorschriften der Abschn. C und D dieser Richtlinien baldmöglichst anzupassen.
- III. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien wird die Kundverfügung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Kiel vom 27. Februar 1961 (J.-Nr. 3780/61) aufgehoben.
- IV. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1966 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

## Lutherische Enzyklopädie

Kiel, den 18. Mai 1966

Auf Bitten des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes gibt das Landeskirchenamt folgendes bekannt:

„In seiner letzten ordentlichen Sitzung hat das Deutsche Nationalkomitee den Beschluß gefaßt, von einer deutschen Ausgabe der Lutherischen Enzyklopädie, die in englischer Sprache am Reformationstag 1965 erschienen ist, abzusehen und die Kirchen zu bitten, für eine weitgehende Verbreitung der dreibändigen englischen Ausgabe Sorge zu tragen.

In dem Beschluß hat das Deutsche Nationalkomitee besonders der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch für alle theologischen Ausbildungsstätten die Enzyklopädie angeschafft wird.

Wir geben diese Bitte, für eine möglichst weitgehende Verbreitung der Enzyklopädie besorgt zu sein, unter Anfügung der folgenden Daten weiter :

**Titel:** The Encyclopedia of the Lutheran Church  
— Edited for The Lutheran World Federation by  
Julius Bodensieck

**Verlag:** Augsburg Publishing House, Minneapolis, Minnesota

**Preis:** \$ 37,50 = DM 150,—

Der Herausgeber, Professor Dr. Bodensieck, ist in Deutschland nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch durch seine Hilfsaktionen nach dem 2. Weltkrieg gut bekannt. Er hat elf Jahre an der Enzyklopädie gearbeitet und ein Werk herausgebracht, über das alle führenden Männer der lutherischen Kirche, die es zur Kenntnis genommen haben, ein sehr positives Urteil abgeben.

In Artikeln von mehr als 700 Mitarbeitern werden Auskünfte über praktisch alle Fragen, die das Luthertum in der Welt betreffen, erteilt. Die Enzyklopädie ist das umfassendste Werk, das den gegenwärtigen Stand in lutherischer Theologie und Kirche mit wissenschaftlicher Sorgfalt und in hilfreicher Kürze und Übersichtlichkeit darstellt.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

9427 — 66 — XII

## Ausreibung einer Pfarrstelle

Die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zum 1. November 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Die 8. Pfarrstelle gehört zum Bezirk Sellbrook (Thomas-Kirche). Geräumige Dienstwohnung vorhanden. Nähere Auskünfte sind beim Kirchenvorstand in Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Chaussee 200, einzuholen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Bramfeld 8. Pfst. — 66 — VI/4

<b>Personalien</b>
--------------------

**Ernannt:**

- Am 20. April 1966 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Alfred Bruhn, bisher in Hohenasperg;
- am 28. April 1966 infolge Verlegung des Propstenitzes der Propst Johannes Thies, bisher in Glückstadt, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn (4. Pfarrstelle), Propstei Kantzau;
- am 12. Mai 1966 der Pastor Reinhard Richter, 3. 3. in Krummendiek, zum Pastor der Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek (2. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;
- am 23. Mai 1966 der Pastor Gerhard Thiede, bisher in Görnerkirchen, zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (5. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

**Berufen:**

- Am 15. Mai 1966 der Pastor Paul-Gerhard Soerschelmann, bisher in Flintbek, mit Wirkung vom 1. Juni 1966, zum Sozialpastor der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und zum Leiter der Männerarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

**Eingeführt:**

- Am 1. Mai 1966 der Pastor Theo Mißfelder als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Kantzau;
- am 1. Mai 1966 der Pastor Theodor Lescow als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 1. Mai 1966 der Pastor Michael Möbius als Pastor der Kirchengemeinde Sütteln, Propstei Eternförde;
- am 1. Mai 1966 der Pfarrvikar Dr. Curt Tiltack, beauftragt mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;
- am 1. Mai 1966 der Pastor Bernhard Speck, als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sufsum, Propstei Sufsum-Dredstedt;
- am 1. Mai 1966 der Propst Johannes Thies als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Propstei Kantzau;
- am 8. Mai 1966 der Pastor Rumbold Küchenmeister als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel, Propstei Kiel;

am 8. Mai 1966 der Pfarrvikar Hans-Jürgen Kaiser, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Serzhorn, Propstei Kanthau;

am 8. Mai 1966 der Pastor Gerd Karez als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn;

am 8. Mai 1966 der Pastor Heinrich Reinhardt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1966 Pastor Rudolf Klein in Eckholm.

Gestorben:



Pastor i. R.

**Ernst Beer**

geboren am 31. Januar 1876 in Katzeburg,  
verstorben am 4. Mai 1966 in Trittau, Bez. Hamburg

Der Verstorbene wurde am 6. März 1904 in Katzeburg ordiniert und war bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1946 Pastor der Kirchengemeinde Kuddewörde.



Superintendent a. D. Pastor i. R.

**Martin Walendorff**

geboren am 21. März 1892 in Nordenburg,  
Kreis Gerdaun,  
gestorben am 8. Mai 1966 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 11. Mai 1919 in Königsberg ordiniert und stand bis zum 5. Februar 1945 als Pfarrer und Superintendent in Ostpreußen im Dienst. Ab 1. April 1945 erhielt er einen Dienstauftrag von der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Kirchengemeinde Preetz und wurde am 2. März 1947 als Pastor der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel eingeführt. Die Zuruhesetzung erfolgte zum 1. Juli 1957.